

3. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kerpen vom 13.03.2008

Der Ortsgemeinderat Kerpen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit geltenden Fassung folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Gegenstand der Änderung

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten und
- d) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten für Erdbestattung (u.a. als Vergabe als Doppelgrab möglich) und Urnenbestattungen.

Im Anschluss von § 13 wird § 13 a (Rasengrabstätten) wie folgt hinzugefügt:

§ 13 a Rasengrabstätten

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen angelegt. Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre (Erdbestattungen) bzw. 15 Jahre (Urnbestattungen).
- (2) In jeder Rasengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Bestattung erfolgen. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.
Wird die Beisetzung in einem Urnendoppelgrab als Rasengrab gewünscht, ist dies bereits vor der ersten Beisetzung zu vereinbaren.
- (3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung/Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt.
- (5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für

den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Gebühr wird als Pauschale für Grabstelle und Pflegeaufwand beim Erwerb der Grabstelle erhoben.

- (6) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln aus schwarzem Granit (Nero Assoluto) in der Größe von 50 x 50 x 4 cm (Länge x Breite x Stärke/Dicke), die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden. In die Platten werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde eingebaut.
- (7) In der Vegetationszeit (1. Mai bis 30. Sept. j.J.) sind die Rasengräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten um Schäden bei Pflegearbeiten zu vermeiden. Außerhalb der Vegetationszeit, vom 1. Okt. bis 30. April eines Jahres sind einfache Grabschmucke und Grableuchten geduldet. Die Ortsgemeinde ist berechtigt unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen und ggfls. zu entsorgen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können. Für evtl. Schäden aufgrund von Pflegemaßnahmen wird seitens der Ortsgemeinde nicht gehaftet.
- (8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihengräbern.
- (9) Erneuerung oder Ergänzungen bei Grabplatten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) tritt die Änderung der Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54578 Kerpen, 20.07.2017

(Siegel)

gez. Rudolf Raetz
(Ortsbürgermeister)